

Satzung  
der Stadt Wilhelmshaven

über die Festlegung von Schulbezirken für alle Grundschulen in Wilhelmshaven

Aufgrund des § 6, § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NOG) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 63 Abs. 2 i.V.m. § 102 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 17.03.2010 die nachfolgende Satzung einschl. aller Änderungen beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich und Gegenstand

- ( 1 ) Die Stadt Wilhelmshaven ist Schulträger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Stadtgebiet von Wilhelmshaven. Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in städtischer Trägerschaft.
- ( 2 ) Durch diese Satzung werden mit Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems die Schulbezirke für die Grundschulen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2  
Schulbezirke

- ( 1 ) Ein Schulbezirk besteht jeweils aus einem oder mehreren Gebieten innerhalb der Stadt Wilhelmshaven, denen bestimmte Straßen oder Teile von Straßen zugeordnet sind.
- ( 2 ) Die Schulbezirke und ihre Grenzen ergeben sich aus dem Schulbezirks-Gesamtplan und dem Straßenregister, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Wilhelmshaven während der Dienststunden im Fachbereich Bildung, Kultur und Sport in der Abteilung Schulen, Ratrium, Rathausplatz 10 eingesehen bzw. telefonisch abgefragt werden.

§ 3  
Besondere Festsetzungen

- ( 1 ) Der Schulbezirk für die ehemalige Grundschule Rüstiersiel ist nicht aufgehoben. Da in diesem Bereich keine Grundschule seitens des Schulträgers angeboten wird, besteht für die Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in der Ganztagschule Rüstiersiel oder in der Grundschule Altengroden anzumelden.

( 2 ) Der Schulbezirk der Ganztagschule Rüsterei ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven.

( 3 ) Der Schulbezirk der Katholischen Grundschule St. Martin ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven.

#### § 4

Dieser Satzung liegt als Anlage 1 der Schulbezirks-Gesamtplan als grafische Darstellung der Schulbezirke der Grundschulen, Stand April 2010, bei. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 5

##### Übergangsregelung

Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung andere Schulen im Primarbereich besuchen, als von dieser Satzung bestimmt, sind von den obigen Regelungen ausgenommen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 am 01.08.2010 in Kraft.

(Unterschrift)

(Genehmigungsvermerk)